

ZPO-Themen im zweiten Examen

Übereinstimmende Teil-Erledigung

Klägerin klagt 10.000,00 Euro ein

Beklagter zahlt 2.500,00 Euro

Klägerin erklärt iHv 2.500,00 Euro für erledigt

Beklagter stimmt zu

Worüber ist zu entscheiden?

Zeitpunkt: Schluss der mündlichen Verhandlung

- Klägerin klagt 10.000,00 Euro ein
- für 2.500,00 Euro ist Rechtshängigkeit entfallen
(§ 269 III 1 ZPO analog)

Prüfungsreihenfolge

streitiger Teil: 7.500,00 Euro

übliche Prüfung

für erledigt erklärter Teil

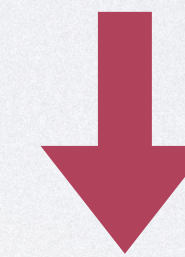
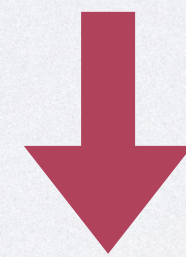
nur Kosten

einheitliches Urteil!

Kostenmischentscheidung

streitiger Teil

Erledigungsteil



Kosten nach
§§ 91, 92 ZPO

Kosten nach
§ 91a I ZPO

streitiger Teil

Erledigungsteil

7.500,00 € (-)

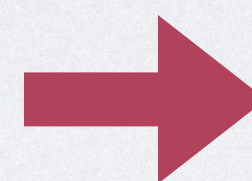
Rechtshängigkeit
entfallen

Kosten Klägerin
(§ 91 ZPO)

Kosten Beklagter
(§ 91a I ZPO)

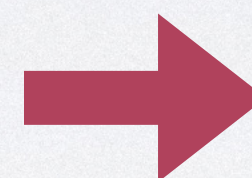
Kostenmischentscheidung

Streitwert



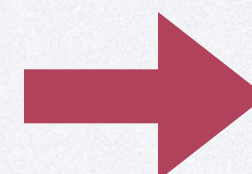
10.000,00 Euro

Klägerin unterliegt



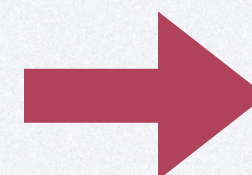
7.500,00 Euro

Beklagter unterliegt



2.500,00 Euro

Kostenquote



75 % - 25 %

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 75 Prozent und der Beklagte 25 Prozent zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung durch den Gegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 10.000,00 Euro zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom ... haben die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von 2.500,00 Euro übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt zuletzt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 7.500,00 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von 2.500,00 Euro übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über den Anspruch der Klägerin nur noch in Höhe von 7.500,00 Euro zu entscheiden. Im übrigen ist die Rechtshängigkeit der Klage entfallen (§ 269 III 1 ZPO analog).

Die verbliebene Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 7.500,00 Euro aus §§...

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 I, 91a I 1 ZPO.

Die Kosten des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils der Klage waren dem Beklagten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen aufzuerlegen, da er ohne die Erledigungserklärungen insoweit aller Voraussicht nach unterlegen wäre. (Begründung)

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.